

# PRESSEMITTEILUNG

28. August 2017

## **EZB veröffentlicht Änderungen der EZB-Verordnung über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen**

- EZB veröffentlicht Änderungen nach Prüfung der im öffentlichen Konsultationsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
- Änderungen passen EZB-Verordnung an geänderte Rechnungslegungsstandards an

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat heute Änderungen an der EZB-Verordnung über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13) veröffentlicht. Die Verordnung enthält Regeln und Verfahren für die von Banken auf Einzelinstitutsebene sowie auf konsolidierter Ebene abzugebenden Meldungen von Finanzinformationen basierend auf nationalen Rechnungslegungsstandards an die nationalen zuständigen Behörden und die EZB.

Die Anpassungen spiegeln vor allem die Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Europäischen Kommission zur aufsichtlichen Berichterstattung wider, auf deren Basis die Meldung von Finanzinformationen (FINREP) an den neuen Berichtsstandard für Finanzinstrumente, den Internationalen Rechnungslegungsstandard 9 (International Financial Reporting Standard 9 – IFRS 9), angepasst wurde. Der IFRS 9 enthält grundlegende Änderungen im Bereich der Bilanzierung von Finanzinstrumenten und führt insbesondere ein neues Konzept der „erwarteten Verluste“ ein, wonach die Banken erwartete zukünftige Kreditausfälle ausweisen müssen. Entsprechend den inhaltlichen Neuerungen mussten auch die von den Banken zu verwendenden Formulare für die Meldung der Finanzinformationen überarbeitet werden. Ferner sind die seit der Einführung der Verordnung (31. Dezember 2015) gewonnenen Erfahrungen in Form von weiteren Änderungen und Konkretisierungen in die aktualisierte Fassung eingeflossen.

Die Änderungen waren Gegenstand eines öffentlichen Konsultationsverfahrens. Die im Zuge dessen eingegangenen Kommentare wurden vor Änderung der Verordnung geprüft und in Erwägung gezogen; die

geänderte Fassung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Für weniger bedeutende beaufsichtigte Institute, die ihre Meldungen gemäß ihren anzuwendenden nationalen Rechnungslegungsstandards abgeben, wird die Verordnung in zwei Mitgliedstaaten erst am 1. Januar 2019 wirksam. Diese Fristverlängerung wurde von der EZB im Einklang mit den Bestimmungen der geänderten Verordnung auf speziellen Antrag von Frankreich und Deutschland gewährt, deren nationale Rechnungslegungsstandards nicht mit den IFRS kompatibel sind.

**Medianfragen sind an Herrn Rolf Benders unter +49 69 1344 6925 zu richten.**

**Europäische Zentralbank** Generaldirektion Kommunikation  
Internationale Medienarbeit, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland  
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: [media@ecb.europa.eu](mailto:media@ecb.europa.eu), Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

**Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.**